



Heilshorn Mock Edelbluth Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Berliner Allee 2 79110 Freiburg

Stadt Sulz a.N.
Herrn Bürgermeister Jens Keucher
Obere Hauptstr. 2
72172 Sulz a.N.

Per E-Mail: jens.keucher@sulz.de

Freiburg, den 20. September 2024
Unser Az.: 131/24 DM31/kr

Sulz wegen Bürgerbegehren Windkraft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Keucher,

Sie haben uns mit der rechtlichen Prüfung beauftragt, ob das Formblatt für das Bürgerbegehren gegen die Verpachtung kommunaler Grundstücke zur Errichtung von Windenergieanlagen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere auch an die Bestimmtheit der Fragestellung, die Begründung und den beizufügenden Kostendeckungsvorschlag entspricht.

Im Ergebnis

- bestehen keine Bedenken in formeller Hinsicht,
- ist die Fragestellung unseres Erachtens in Bezug auf die konkret erfassten Flächen *nicht hinreichend bestimmt*,
- sind die rechtlichen Anforderungen an die Begründung dagegen gewahrt und
- war ein Kostendeckungsvorschlag entbehrlich.

Hierzu im Einzelnen:

Prof. Dr. Torsten Heilshorn

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Honorarprofessor an der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Dr. Dario Mock

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Markus Edelbluth

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Johannes Schockenhoff

Rechtsanwalt

Marius Meinert

Rechtsanwalt

Markus Kramer

Rechtsanwalt

H|M|E

Heilshorn Mock Edelbluth

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Berliner Allee 2
79110 Freiburg

Telefon 0761 88789830

Fax 0761 88789840

E-Mail kanzlei@hme-recht.de

Website www.hme-recht.de

Iban DE34 6806 3479 0021 6606 04

Bic GENODE61VOK

Bank Raiffeisenbank Kaiserstuhl eG

USt-ID DE329696431

Registergericht: Amtsgericht Freiburg

PR 700382 / Sitz: Freiburg

I. Formelle Anforderungen an das Formblatt für das Bürgerbegehren

Die formellen Anforderungen an das Bürgerbegehren gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 und 6 bis 8 GemO sind erfüllt.

1. Ausdrückliche Bezeichnung als Bürgerbegehren

Das Formblatt wird ausdrücklich als *Bürgerbegehren* bezeichnet. Einleitend heißt es, dass die Unterzeichnenden mit ihren Unterschriften einen Bürgerentscheid nach § 21 Abs. 3 GemO beantragen. Damit ist die Zielsetzung des Formblattes klar erkennbar.

2. Schriftform

Die gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO erforderliche *Schriftform* ist gewahrt. Soweit Bürger auf dem Formblatt unterschreiben und dieses im Original eingereicht wird, genügt dies der Schriftform.

3. Frist

Das Bürgerbegehren richtet sich jedenfalls auch gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 03.06.2024. Ein gegen einen Gemeinderatsbeschluss gerichtetes, sog. kassatorisches Bürgerbegehren muss nach § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO innerhalb einer *Frist von drei Monaten* nach Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden. Nach den uns vorliegenden Informationen wurde die Frist gewahrt.

4. Unterschriftenquorum

Wir gehen zudem davon aus, dass das *Unterschriftenquorum* nach § 21 Abs. 3 Satz 6 GemO erfüllt ist. Erforderlich sind insoweit die Unterschriften von sieben Prozent der Bürger.

5. Vertrauenspersonen

Auf dem Formblatt werden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 7 GemO drei *Vertrauenspersonen* benannt. Dabei handelt es sich allerdings nicht um eine Zulässigkeitsvoraussetzung, da beim Fehlen von benannten Vertrauenspersonen die ersten beiden Unterzeichner als solche gelten, § 21 Abs. 3 Satz 8 GemO.

II. Materielle Anforderungen an das Bürgerbegehren

Den materiellen Anforderungen an das Bürgerbegehren wird jedoch nur teilweise entsprochen.

Es lässt sich aus unserer Sicht mit guten Gründen vertreten, dass die Fragestellung dem Erfordernis hinreichender Bestimmtheit insoweit nicht gerecht wird, als dass die erfassten Flächen nicht hinreichend genau bezeichnet werden.

Hingegen entspricht die Begründung aus unserer Sicht den rechtlichen Anforderungen. Ein Kostendeckungsvorschlag war unseres Erachtens entbehrlich.

1. Zulässiger Gegenstand des Bürgerbegehrens

Die Fragestellung betrifft mit der Frage der Verpachtung kommunaler Waldflächen an Windanlagenbetreiber/-investoren eine *Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft* und unterfällt keinem Ausschlussstatbestand gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1-7 GemO.

2. Bestimmtheit der Entscheidungsfrage

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit der Fragestellung. Unseres Erachtens sprechen im Ergebnis überwiegende Gründe für eine Unbestimmtheit der Fragestellung. Das Bürgerbegehren wäre damit unzulässig.

a) Rechtliche Anforderungen an die Bestimmtheit

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren die zur Entscheidung zu bringende Frage enthalten. Diese Frage muss zugleich hinreichend bestimmt sein. Die Bürger müssen die Fragestellung mit hinreichender Klarheit und Eindeutigkeit aus dem Antrag selbst einschließlich seiner Begründung entnehmen können.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 14; VG Sigmaringen, Beschl. v. 14.02.2017 – 2 K 178/17, juris Rn. 35.

Es muss sichergestellt sein, dass das Bürgerbegehren ausschließlich wegen seiner Zielsetzung, nicht auch aufgrund seiner inhaltlichen Vieldeutigkeit Unterstützung gewonnen hat. Ist die Frage mehrdeutig, unpräzise oder missverständlich formuliert, ist sie nicht hinreichend bestimmt.

VG Sigmaringen, Beschl. v. 14.02.2017 – 2 K 178/17, juris Rn. 35.

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg dürfen

„an die Formulierung und die äußere Form eines Bürgerbegehrens jedoch keine übertriebenen formalen Anforderungen gestellt werden (...)“. VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 14.

Was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist, bedarf in Zweifelsfällen der Auslegung, wobei nicht der Wortlaut der Fragestellung, sondern maßgeblich ist, wie die potentiellen Unterzeichner und die Gemeindevertretung den Wortlaut verstehen müssen. Es kommt demnach nicht auf den objektiven Empfängerhorizont, sondern denjenigen der potentiellen Unterzeichner und der Gemeindevertretung an.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 19.12.2016 – 1 S 1883/16, juris Rn. 27.

b) Anwendung auf das Formularblatt

aa) Wortlaut der Fragestellung

Der Wortlaut der Fragestellung lautet wie folgt:

„Soll die Verpachtung kommunaler Waldflächen der Stadt Sulz a.N. an Windanlagenbetreiber/-investoren unterbleiben?“.

bb) Bestimmtheit der Fragestellung

- (1) Die Fragestellung kann zunächst eindeutig mit Ja oder Nein beantwortet werden, was grundlegende Voraussetzung ist.
- (2) Eine nähere Eingrenzung auf *bestimmte Personen als Verpächter* enthält die Fragestellung nicht. Damit ist dem Wortlaut nach sowohl eine Verpachtung durch die Gemeinde als auch eine Verpachtung durch Dritte erfasst. Die theoretisch denkbar Konstellation einer Verpachtung kommunaler Waldflächen durch Dritte (weder durch die Stadt, noch durch ihr zuzurechnende Gesellschaften) wäre danach also ebenfalls erfasst. Bei einer Auslegung nach Maßgabe des Empfängerhorizont gehen wir allerdings davon aus, dass die Fragestellung auch mit Blick auf die Zielsetzung eine Bürgerbegehrens im Sinne einer Adressierung an die Stadt Sulz zu verstehen ist. Allerdings ist in diesem Punkt das Restrisiko einer abweichenden Beurteilung durch ein Gericht nicht auszuschließen.
- (3) Die Fragestellung erfasst dem Wortlaut nach sowohl gegenwärtige als auch künftige Verpachtungen der Stadt Sulz. Eine nähere *Eingrenzung in zeitlicher Hinsicht* enthält die Fragestellung nicht. Da uns eine bisherige Verpachtung kommunaler Waldflächen der Stadt Sulz an Windanlagenbetreibern/-investoren nicht bekannt ist, dürfte das Bürgerbegehren nur künftige Verpachtungen betreffen. Eine entsprechende zeitliche Eingrenzung wäre zwar möglich, ist aber aus Rechtsgründen für die Bestimmtheit der Fragestellung unseres Erachtens nicht erforderlich.
- (4) Die Bezeichnung „Waldflächen“ macht hinreichend deutlich, welche Eigenschaft die Fläche haben muss. Zwar kann der Begriff der Waldfläche je nach Fachgebiet oder Zugang zur Materie enger oder weiter definiert sein. So enthält etwa § 2 LWaldG eine Bestimmung des Waldbegriffs i.S.d. LWaldG. Mangels Bezugnahme auf eine bestimmte Definition knüpft der Begriff „Waldflächen“ aber erkennbar an den allgemeinen Sprachgebrauch an. Als Waldfläche wird im allgemeinen Sprachgebrauch eine Fläche umschrieben, auf der sich Wald befindet. Wald wiederum ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch aus unserer Sicht jedenfalls ein mit Bäumen bewachsenes Gebiet, das sowohl bezüglich der Anzahl der Bäume als auch qualitativ über eine reine Baumgruppe hinausgeht und zu einem neuen Gesamtobjekt bzw. Lebensraum „Wald“ führt. In den allermeisten Fällen werden diese Flächen auch den fachlichen bzw. fachrechtlichen Begriffsdefinitionen von „Wald“ entsprechen. In wenigen Grenzfällen dürfte zwar durchaus eine Unschärfe verbleiben. Diese Restunschärfe kann aus unserer Sicht aber nicht dazu führen, dass die Begrifflichkeit „Waldflächen“ und mit ihr die Fragestellung des Bürgerbegehrens ihre hinreichende Bestimmtheit verlieren. Denn eine Definition ohne Unschärfe in Grenzfällen ist nicht möglich. Eine solche wird auch von Rechtsnormen nicht geleistet.
- (5) Nicht hinreichend deutlich dürfte aber sein, ob nur Waldflächen im *unmittelbaren Eigentum* der Stadt Sulz stehen müssen, oder auch solche erfasst werden, auf die die Stadt Sulz *mittelbar*, etwa über von ihr beherrschte Gesellschaften verfügen kann.

Zwar enthält die Bezeichnung „kommunaler Waldflächen“ aus unserer Sicht eine Zuordnung zu einem Rechtsträger und keine örtliche Beschreibung. So dürfte entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch für die Unterzeichner hinreichend deutlich sein, dass die Beschreibung einer Sache als „kommunal“ nicht meint, dass diese örtlich innerhalb einer Kommune liegt, sondern dass sie eine rechtliche Beziehung zur Kommune aufweist, typischerweise in deren Trägerschaft oder

Eigentum steht. Durch den Zusatz „der Stadt Sulz a.N.“ wird diese Zuschreibung nochmals verdeutlicht.

Die Fragestellung ließe sich dann so auslegen, dass mit der Beschreibung „kommunaler Waldflächen *der Stadt Sulz a. N.*“ nur Waldflächen gemeint sein sollen, die im unmittelbaren Eigentum der Stadt Sulz stehen.

Ebenso ließe sich die Fragestellung auch so verstehen, dass auch Waldflächen im Eigentum kommunaler Gesellschaften oder sonstiger Rechtspersonen stehen, über die die Stadt Sulz aber gleichwohl mittelbar verfügen kann, etwa, indem sie auf diese Rechtspersonen beherrschenden Einfluss hat. In diesem Sinne hat das VG Potsdam die Bezeichnung „kommunale Grundstücke“ als nicht hinreichend bestimmt angesehen, als aus

„Sicht eines verständigen Durchschnittsbürgers nicht eindeutig erkennbar [sei], ob mit diesem Begriff auch Grundstücke erfasst sein sollen, die im Eigentum von Gesellschaften stehen, an denen wiederum mehrheitlich die Gemeinde beteiligt ist, also von Grundstücken die mittelbar von der Gemeinde beherrscht werden. Dabei ist es gleich wahrscheinlich, dass ein verständiger Bürger den Begriff „kommunale Grundstücke“ eng versteht – und nur Grundstücke im Eigentum der Gemeinde hierunter fasst –, als auch, dass es ihm maßgeblich auf die auch mittelbare Beherrschungsmöglichkeit der Gemeinde ankommt.“ VG Potsdam, Urt. v. 02.03.2017 – 1 K 3918/16, juris Rn. 40 (Einschub durch Unterzeichner).

Zwar enthält hiesige Fragestellung abweichend noch den Zusatz „kommunale Waldflächen *der Stadt Sulz a.N.*“. Ob dieser Zusatz aber bereits hinreichend deutlich macht, die Flächen müssten im unmittelbaren Eigentum der Stadt Sulz stehen, kann mit guten Gründen bezweifelt. So wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit der Bezeichnung einer Sache als Sache *des* oder *der* Person nicht zwangsläufig eine eigentumsrechtliche Zuordnung ausgedrückt. Häufig erfolgt diese Formulierung auch nur zur Zuordnung von Besitz oder zur Bezeichnung einer sonstigen Inhaberschaft oder Berechtigung an einer Sache. Da es auf den Empfängerhorizont bzw. das Verständnis insbesondere des unterschreibenden Bürgers ankommt, ließe sich zudem argumentieren dass der Bürger als rechtlich nicht näher gebildete Person den Wortlaut der Fragestellung weniger formaljuristisch, als nach dem erkennbaren Sinn und Zweck auslegen und daher davon ausgehen würde, dass das Bürgerbegehren auch den Fall einer nur „mittelbaren“ Verpachtung kommunaler Waldflächen durch der Stadt zuzuordnende Gesellschaften betrifft.

Im Ergebnis erscheinen uns beide Verständnisse gleichermaßen naheliegend. So könnte der unterschreibende Bürger die Zuordnung „der Stadt Sulz a.N.“ dergestalt verstehen, dass nur kommunale Waldflächen im unmittelbaren Eigentum der Stadt Sulz erfasst sind. Zudem könnte er jedoch auch bei einer eher teleologischen Auslegung davon ausgehen, erfasst seien auch kommunale Waldflächen, die im Eigentum von „kommunalen“ juristischen Personen stehen, die der Stadt Sulz wiederum zuzuordnen wären.

Eine eindeutige Formulierung wäre auch ohne weiters möglich gewesen, indem auf Grundstücke in städtischem Eigentum Bezug genommen wird. In diesem Sinne hatte das VG Düsseldorf keine Bedenken hinsichtlich der Formulierung „im Eigentum der Stadt XX stehende Gewerbegrundstücke“, die die Eigentumsrechtliche Zuordnung eindeutig zum Ausdruck bringt.

VG Düsseldorf, Urt. v. 16.09.2021 – 1 K 451/20, juris.

Eine entsprechend eindeutige Formulierung wurde indes nicht gewählt.

c) Zwischenergebnis

Aus den dargelegten Gründen ist unseres Erachtens von einer mangelnden Bestimmtheit der Fragestellung auszugehen.

3. Begründung

Die Begründung erfüllt unseres Erachtens die gesetzlichen Anforderungen.

a) Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren eine *Begründung* enthalten.

Grundsätzlich sind an die Begründung keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Die Begründung soll die unterzeichnenden Bürger über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufklären. Aus Platzgründen kann insoweit keine ausführliche Erläuterung der für und gegen das Bürgerbegehren sprechenden Gesichtspunkte erfolgen. Die Begründung muss jedoch Verfälschungen des Bürgerwillens vermeiden. Für die Entscheidung wesentliche Tatsachen müssen zutreffend dargestellt werden. Gleichwohl muss die Begründung nicht neutral sein, sondern darf auch für das Bürgerbegehren werben. Sie darf auch Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen enthalten, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Gewisse Überzeichnungen und Unrichtigkeiten in Details sind daher hinzunehmen. Unzulässig ist eine Begründung erst, wenn sie in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist.

VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 21.04.2015 – 1 S 1949/13, juris
Rn. 70.

b) Anwendung auf das Formblatt

Die Begründung des Bürgerbegehrens erfüllt unseres diese Anforderungen.

aa) Wortlaut der Begründung

Die Begründung lautet wie folgt:

„Am 03.06.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Sulz a. N. die grundsätzliche Bereitschaft beschlossen, kommunale Flächen im Bereich Dicke und Binsenwasen für Windkraft bereitzustellen und die dafür notwendigen Verhandlungen mit Projektieren/Betreibern zur Verpachtung durchzuführen. Der damit verbundene potenzielle Bau von Windkraftanlagen im Wald würde zu einer erheblichen Veränderung unserer kommunalen Waldgebiete, der ökologischen Lebensräume sowie unserer Naherholungsgebiete führen. Dies ist eine wichtige Angelegenheit, die direkt von den Bürgern entschieden werden sollte.“

bb) Anwendung

Die Begründung genügt demnach den Anforderungen. Sie gibt das Anliegen des Bürgerbegehrens in knapper Form wieder und enthält soweit ersichtlich auch keine irreführenden Angaben. Dies gilt insbesondere für die Ausführung, die Windenergieanlagen würden zu „erheblichen Veränderungen“ führen. Denn es wird insoweit nur pauschal von einer „erheblichen Veränderung unserer kommunalen Waldgebiete, der ökologischen Lebensräume sowie unserer Naherholungsgebiete“ gesprochen. Es wird insoweit bereits nicht von Beeinträchtigung oder nachteiliger Beeinflussung gesprochen. Dass die Errichtung einer Windenergieanlage jedoch zu *Veränderungen* eines Waldgebiets, des ökologischen Lebensraums und des Naherholungsgebiets führt, liegt aus unserer Sicht auf der Hand und steht auch ohne Begutachtung fest. Die Bewertung dieser Veränderungen in der Begründung als *erheblich* ist aus unserer Sicht auch nicht irreführend, sondern eine ersichtlich laienhafte Wertung, die nicht im Sinne einer rechtlichen Erheblichkeitsbewertung zu verstehen ist. Aufgrund der Pauschalität und der fehlenden Quantifizierung bzw. fachspezifischen Zuordnung ist sie dem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich ist. Daher ist durch die Begründung aus unserer Sicht auch keine Irreführung der Bürger bzw. Verfälschung des Bürgerwillens zu befürchten.

4. Kostendeckungsvorschlag

Ein Kostendeckungsvorschlag gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO konnte vorliegend unterbleiben.

a) Rechtliche Anforderungen

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Zu den Kosten der verlangten Maßnahme gehören dabei nicht nur die unmittelbaren Kosten, sondern auch die notwendigen Folgekosten der Maßnahme.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 11.

Der Kostendeckungsvorschlag kann jedoch insbesondere entfallen, wenn keine Kosten anfallen oder eine Kostenentwicklung nicht voraussehbar ist.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 10.

Zu den Kosten der verlangten Maßnahme können zwar auch entgangene Einnahmen gehören, wenn diese von der Gemeinde bisher tatsächlich eingenommen wurden und aufgrund der verlangten Maßnahme wegfallen würden. Führt das Bürgerbegehren allerdings lediglich dazu, dass der Gemeinde künftige Einnahmen entgehen, die sie auch bislang nicht erzielt, handelt es sich bei diesen entgangenen Einnahmen nicht um Kosten der verlangten Maßnahme i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 12.

Zudem gehören nach überzeugender Ansicht auch eventuelle Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einem durch den Bürgerentscheid bewirkten Unterlassen einer Maßnahme nicht zu den Kosten der verlangten Maßnahme i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO.

VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 13.06.2018 – 1 S 1132/18, juris Rn. 11 f.; Beschl. v. 08.04.2011 – 1 S 303/11, juris Rn. 17.; VG Sigmaringen, Urt. v. 20.01.2009 – 7 K 3298/08, juris Rn. 44; andere Ansicht etwa OVG Niedersachsen, Beschl. v. 11.08.2008 – 10 ME 204/08, juris Rn. 27 Berücksichtigung von zu erwartenden Folgekosten in Form von Schadensersatzleistungen und Vertragsstrafen bei Beendigung eines bereits begonnenen Projekts.

b) Anwendung

Nach diesem Maßstab ist der Kostendeckungsvorschlag entbehrlich, weil für die verlangte Maßnahme keine Kosten i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO anfallen.

Da es sich bei der Verpachtung kommunaler, im Eigentum der Stadt Sulz stehender Waldflächen durch Dritte um eine theoretische Konstellation handelt, ist zunächst nicht ersichtlich, dass bei der Stadt Sulz Kosten für eine Überwachung Dritter entstehen könnten.

Sodann gehören mögliche entgangene Einnahmen aus künftigen Pachtverträgen nicht zu den Kosten der verlangten Maßnahme i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO. Der Stadt Sulz würden lediglich Einnahmen entgehen, die sie auch bislang nicht erzielt hat. Dass derzeit bereits eine Verpachtung von kommunalen Waldflächen an Windanlagenbetreiber/-investoren erfolgt, ist nicht der Fall.

Schließlich gehören auch eventuelle Kosten für „Bußgelder oder erzwungene Alternativmaßnahmen“ nicht zu den Kosten der verlangten Maßnahme i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO. Aus unserer Sicht kann die dargestellte Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen auf etwaige Kosten für „Bußgelder oder erzwungene Alternativmaßnahmen“ übertragen werden. Auch solche sind keine direkten, zurechenbaren Folgen der verlangten Maßnahme. Im Übrigen wären sie zum jetzigen Zeitpunkt, sollten sie anfallen, nicht konkret voraussehbar.

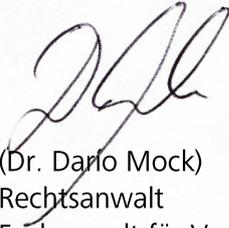
III. Ergebnis

Im Ergebnis bestehen durchgreifende Zweifel an der Bestimmtheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens. Dies insoweit, als dass sie die erfassten Flächen (nur solche in unmittelbarem Eigentum der Stadt Sulz oder auch solche, über die sie mittelbar verfügen kann) nicht hinreichend bezeichnet. Die Annahme einer hinreichenden Bestimmtheit im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung halten wir indes für durchaus vertretbar und können ein entsprechendes Risiko daher nicht ausschließen.

Die Begründung entspricht aus unserer Sicht den rechtlichen Anforderungen. Ein Kostendeckungsvorschlag war für das Bürgerbegehren entbehrlich, da keine Kosten i.S.d. § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO anfallen.

Bei Fragen und zur Besprechung des weiteren Vorgehens stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Danilo Mock)
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



(Markus Kramer)
Rechtsanwalt